

**2023/128 7.03.02.03 Sonderbauwerke  
Gewässerschutz, Anpassung Sonderbauwerk P22 Chalberweidli, Kreditbewil-  
ligung (Parlamentsgeschäft 23.06.07)**

### **Beschluss Stadtrat**

1. Antrag und Weisung für die Kreditbewilligung "Anpassung Sonderbauwerk P22 Chalberweidli" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt und ermächtigt, die Arbeiten nach erfolgter Kreditbewilligung durch das Parlament aufzunehmen und die Vergaben im Rahmen des bewilligten Kredits und unter Berücksichtigung der Beschaffungsrichtlinien der Stadt Wetzikon zu tätigen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
  - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
  - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
  - Abteilung Tiefbau
  - Bereichsleiter Stadtentwässerung

### **Erwägungen**

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbreitet dem Stadtrat den Antrag "Anpassung Sonderbauwerk P22 Chalberweidli, Kreditbewilligung" zur Genehmigung durch das Parlament.

## Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 23.06.07

### Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgende Beschlüsse fassen:  
(Zuständig im Stadtrat Henry Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

1. Für die Anpassung des Abwasser-Sonderbauwerks P22 Chalberweidli wird ein Kredit über 580'000 Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Die Ausgaben sind der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:  
Konto INV00664-6571.5030.00                      580'000 Franken  
(Erneuerung Regenüberlauf Chalberweidli)
3. Nach Abschluss des Vorhabens wird dem Parlament eine Kreditabrechnung zur Genehmigung unterbreitet.

### Weisung

#### Ausgangslage

Unter dem neuen Werkhof an der Schellerstrasse 22 befindet sich das Regenbecken "Chalberweidli". Dieses Regenbecken dient dazu, Mischabwasser, welches bei Regenereignissen von der Kanalisation in der Zürcherstrasse zugeführt wird, aufzunehmen und mittels Pumpe dosiert in Richtung der Abwasserreinigungsanlage Flos abzuleiten. Die Umleitung des Mischabwassers ins Regenbecken erfolgt durch eine Drosselung und hat zum Zweck, das nachfolgende Kanalisationssystem vor einer Überlastung zu schützen. Das Regenbecken hat ein Volumen von 350 m<sup>3</sup> und kann somit je nach Regenintensität den Zufluss während einer halben bis zu vier Stunden speichern. Wenn die Niederschläge länger dauern und das Becken seine Kapazitätsgrenze erreicht, wird die Zuleitung eingestaut und das zusätzlich zufließende Abwasser beim Regenüberlauf "P22" in den Wildbach abgeleitet. Aufgrund der Höhenverhältnisse wird das entlastete Mischabwasser via einer Regenwasserleitung bis zur Liegenschaft Zürcherstrasse 67 geführt, wo sich der Auslauf in den Wildbach befindet.

Aufgrund des grossen Einzugsgebiets des betroffenen Kanalisationssystems wird bei solchen Entlastungsereignissen, welche mehrmals jährlich stattfinden können, eine grosse Menge verschmutztes Wasser und die sich darin befindenden Feststoffe in den Wildbach eingeleitet. Um die Feststoffe möglichst zurückzuhalten und daran zu hindern, in die Gewässer zu gelangen, wurde die erste Version eines improvisierten Schmutzrechsens 2013 durch Lochbleche ersetzt. In den letzten Jahren hat sich aber gezeigt, dass diese Lochbleche bei länger anhaltenden, intensiven Niederschlägen verstopfen und sich in der Folge öffnen, wodurch die zuvor zurückgehaltenen Verschmutzungen gleichwohl in den Wildbach gelangen.

Zur Behebung dieses Missstands, hat die Stadtentwässerung ein Bauprojekt erarbeiten lassen.

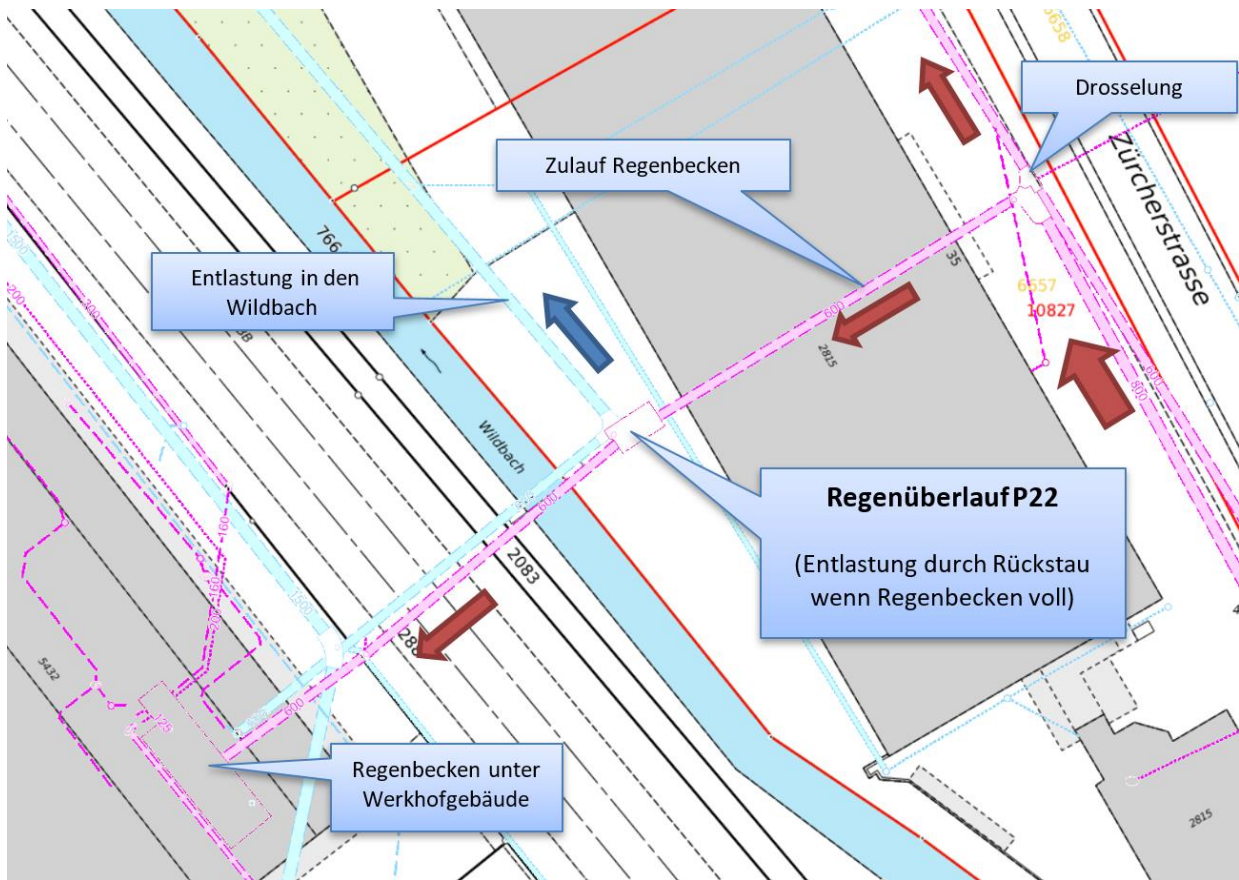


Abbildung 1: Übersicht Entlastungssystem

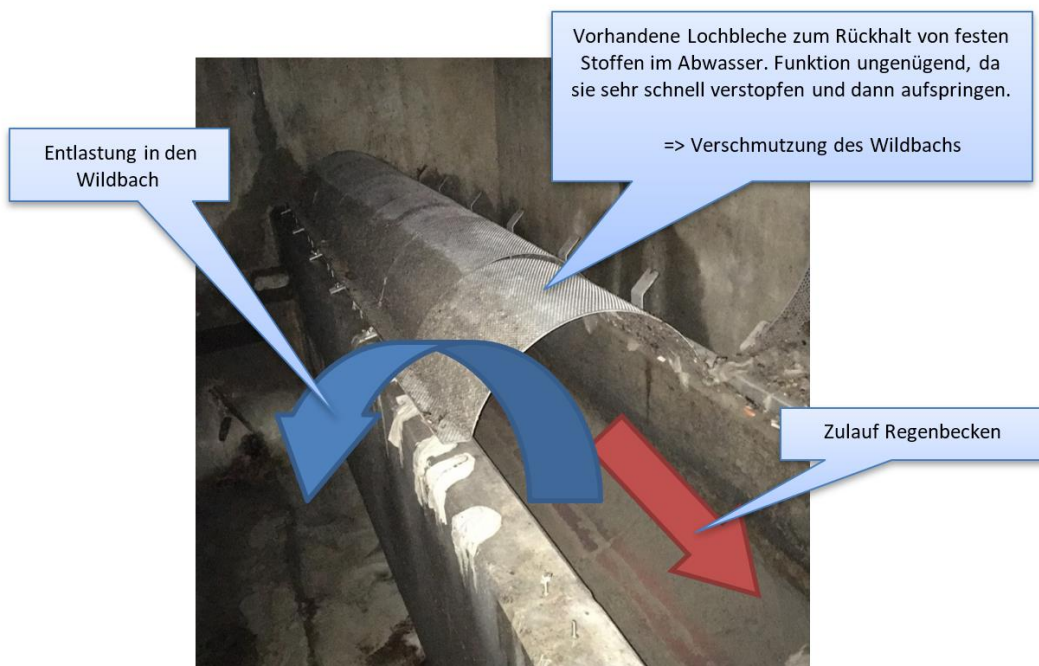


Abbildung 2: Heutiger Zustand Entlastungsbauwerk

## Projektbeschreibung

Um den vollständigen Rückhalt der Feststoffe zu erreichen, soll der Regenüberlauf "P22" mit zwei Rechenanlagen ausgerüstet werden. Für Einbau und Unterhalt der Rechen muss das bestehende Bauwerk umgebaut und mit einer Montage- resp. Serviceöffnung versehen werden. Für die Unterbringung der benötigten Steuertechnik und zur Verbesserung des Zugangs zum Bauwerk, wird ein Technikraum mit Zugangstreppe und Verbindungstüre erstellt. Das bisher ohne Strom- und Wasserversorgung ausgestattete Bauwerk soll zudem mit einer Beleuchtung sowie einem Waschbecken ausgerüstet werden. Um während den Bauarbeiten und später für Unterhaltsarbeiten mit Fahrzeugen bis zum Bauwerk fahren zu können, wird eine chaussierte Zufahrtsrampe ab der Lieferantenzufahrt des Brockenhauses gebaut. Aufgrund der Lage in Ufernähe des Wildbachs ist eine Baubewilligung mit Zustimmung des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) notwendig.

Da der 1933 erstellte Zulauf zum Regenbecken sanierungsbedürftig ist, soll er im gleichen Zug mit den Arbeiten am Regenüberlauf mit einem Inliner saniert werden. Die entsprechenden Kosten sind im vorliegenden Kredit enthalten.

Da in der Nähe des Bauwerks weder Strom- noch Wasserleitungen vorhanden sind, werden die Versorgungsleitungen für den neuen Technikraum über die ehemalige, nur noch für Sickerwasser benötigte Ableitung der damaligen, ersten Abwasserreinigungsanlage eingezogen und via Regenbecken mit dem Technikraum von Regenbecken resp. Pumpwerk unter dem Werkhof verbunden.

## Kosten

Um die Kosten möglichst genau abschätzen zu können, wurden für die wichtigsten Arbeitsgattungen basierend auf dem vorliegenden Bauprojekt Offerten eingeholt. Basierend auf diesen Angeboten präsentiert sich der Kostenvoranschlag wie folgt:

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
I	Vorbereitungsarbeiten	14'000.00
II	Bauarbeiten	240'000.00
III	Elektrotechnik	50'000.00
IV	Ausrüstung	130'000.00
V	Technische Arbeiten	60'000.00
VI	Unvorhergesehenes / Rundung	44'532.95
VII	MWST 7.7%	41'467.05
	<b>Baukosten (inkl. MWST)</b>	<b>580'000.00</b>

Da der Umbau dieses Bauwerks nicht als gebundene Ausgabe gilt und die Finanzbefugnisse des Stadtrats für neue Ausgaben gemäss Art. 23 der Gemeindeordnung auf 325'000 Franken begrenzt sind, muss der vorliegende Kredit durch das Parlament bewilligt werden.

Aufgrund des Bauprogramms ist im 2023 für die bis Ende Jahr vorgesehenen Vorbereitungs- und Baumeisterarbeiten mit einem Nettoaufwand von rund 250'000 Franken zu rechnen. Die restliche Summe wird im 2024 fällig und wird im entsprechenden Budget berücksichtigt. Im Budget 2023 sind in der In-

vestitionsrechnung für den Umbau des Sonderbauwerkes 250'000 Franken eingestellt (Konto INV000664-6571.5030.00, Erneuerung Regenüberlauf Chalberweidli).

### Folgekosten

Es fallen folgende Kapitalfolgekosten an (§ 30 Gemeindeverordnung [VGG]):

Planmässige Abschreibungen auf Basis der geschätzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (ANR01371):			
Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Basis	Betrag
Übrige Tiefbauten	30 Jahre	580'000	19'333
<b>Kapitalfolgekosten</b> (im ersten Betriebsjahr)			<b>19'333</b>

### Termine

Parallel zur Kreditgenehmigung im Parlament erfolgt die Baueingabe. Im Anschluss an die Kreditbewilligung und die Baufreigabe soll der Baustart voraussichtlich im Oktober 2023 erfolgen. Geplant ist, bis Ende 2023 die Aushub- und Baumeisterarbeiten fertigzustellen, damit zu Jahresbeginn 2024 mit dem Einbau der Ausrüstung und der Elektroinstallationen begonnen werden kann. Die Fertigstellung der Arbeiten soll bis ca. Mai 2024 erfolgen.

### Erwägungen des Stadtrats

Der Stadtrat unterstützt das Bestreben der Stadtentwässerung, in das Abwassernetz zu investieren und wo immer möglich Verbesserungen im Sinne des Gewässerschutzes zu realisieren. Mit dem Umbau des Regenüberlaufs "P22" wird das Risiko, dass bei stärkeren Regenereignissen Feststoffe in den Wildbach gelangen, weitestgehend eliminiert. Zudem ermöglicht die Anbindung an das Prozessleitsystem der ARA, die Entlastungsereignisse zu erfassen und Störungen zu detektieren, was den Verantwortlichen dabei hilft, das Gesamtnetz besser verstehen und überwachen zu können. Auch aus betrieblicher Sicht bringen die vorgesehenen Massnahmen wesentliche Verbesserungen, wie einen deutlich reduzierten aber auch erleichterten Unterhalt, mit sich.

### Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

### Akten

- Bauprojekt vom 9. Mai 2023

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin